

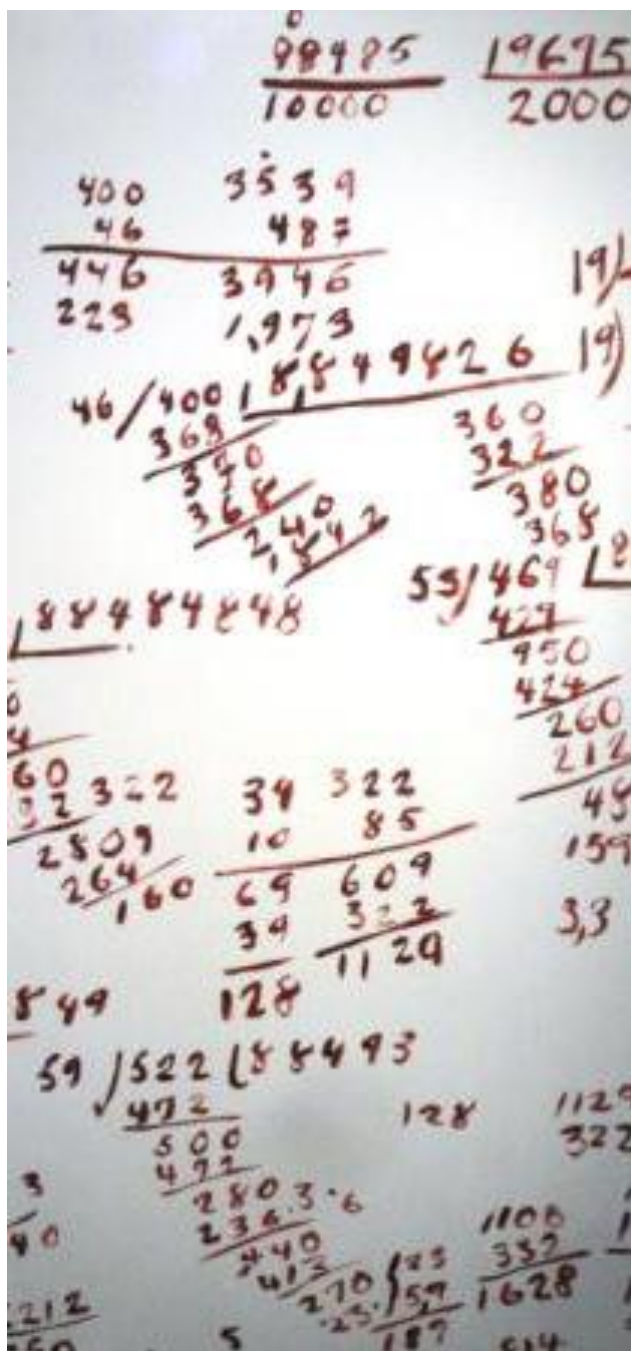


BECKER BÜTTNER HELD

ENERGIEHANDEL

NEWS

Oktober 2015



8. BBH-NEWSLETTER ZUM ENERGIEHANDEL

Wir freuen uns, Ihnen heute die mittlerweile achte Ausgabe der BBH-News zum Energiehandel überreichen zu können.

Viele Unternehmen sind derzeit mit der Umsetzung der REMIT-Meldepflichten beschäftigt. Passend dazu werfen wir in dieser Ausgabe einen Blick auf die vertragliche Grundlage für die ab Oktober 2015 begonnenen REMIT-Meldungen.

Zudem möchten wir Ihnen einen aktuellen Stand zur MiFID geben: Hier gibt es Neuigkeiten zur Derivatedefinition sowie in puncto Nebentätigkeitsausnahme. Ebenfalls möchten wir Ihnen aufzeigen, wie es mit der EMIR weitergeht, insbesondere was ESMA zur bisherigen Anwendung der EMIR evaluiert hat.

Schließlich werfen wir einen kurzen Überblick auf sonstige Entwicklungen mit Bezug zum Energiehandel oder zur Finanzaufsicht: Das Kleinanlegererschutzgesetz und die vierte Geldwäscherichtlinie sind in Kraft getreten.

Sofern Sie Fragen zu einzelnen Themen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir freuen uns über Ihre Meinung zu den BBH-News sowie Anregungen zu künftigen Inhalten. Ihre Ansprechpartner finden Sie – wie stets – am Ende unseres Newsletters.

NEWS

INHALT

TEIL 1: REMIT UND DIE ANSTEHENDEN MELDUNGEN	4
I. DER START DER REMIT-MELDUNGEN IST ERFOLGT	4
II. VERTRAGSMUSTER FÜR DIE OMP- MELDUNGEN VERÖFFENTLICHT.....	5
III. ACER HAT „Q&A“ AKTUALISIERT	6
TEIL 2: MIFID I UND II – ENTWICKLUNGEN, STAND UND AUSBLICK.....	6
I. DIE DERIVATEDEFINITION.....	7
II. NEBENTÄTIGKEITSAUSNAHME.....	8
TEIL 3: WAS GIBT ES NEUES BEI DER EMIR?10	
TEIL 4: WAS IST SONST PASSIERT ODER STEHT AN?.....	10
I. ANTI-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE	10
II. KLEINANLEGGERSCHUTZGESETZ.....	11
III. WORKSHOP ZUR REMIT	12

NEWS

TEIL 1: REMIT UND DIE ANSTEHENDEN MELDUNGEN

Das große praktische Thema des Energiehandels ist derzeit die REMIT und ihre Meldepflichten. Wir berichten zunächst vom Start der Meldungen (**Punkt I.**). Danach werfen wir einen kurzen Blick auf die rechtliche Seite, insbesondere auf das Vertragsmuster für die Meldung von Standardgeschäften über organisierte Marktplätze (OMPs) (**Punkt II.**). Schließlich gibt es noch ein Update zu den letzten Aktualisierungen, die ACER in ihren „Q&As“ zur REMIT gemacht hat (**Punkt III.**).

I. DER START DER REMIT-MELDUNGEN IST ERFOLGT

Bekanntlich stehen seit dem Inkrafttreten der **REMIT-Durchführungsverordnung** Anfang des Jahres nicht nur die Inhalte der Transaktionsmeldungen, sondern auch die Startzeitpunkte der Meldepflichten fest:

Der erste relevante Zeitpunkt war der 07.10.2015. Seit diesem Tag müssen die standardisierten Kontrakte gemeldet werden, die über sog. OMPs geschlossen werden. OMPs sind multilaterale Systeme oder Einrichtungen, die Kauf- und Verkaufsgebote von Energiegroßhandelsprodukten ermöglichen, zusammenführen oder deren Zusammenführung unterstützen und zu einem Vertrag führen. Dazu zählen Strom- und Gasbörsen, Makler und andere Personen bzw. Handelsplätze im Sinne der MiFID (**M**arkets in **F**in-

cial Instruments Directive – Finanzmarkttrichtlinie). Der Begriff ist also umfassend. Orientierung bietet eine (allerdings nicht abschließende) Liste der ACER, die auf ihrer **Website** zu finden ist. Die gute Nachricht war und ist, dass die OMPs die Meldung dieser Kontrakte organisieren sollen.

Der Start eines solch gigantischen europaweiten IT-Projekts ist immer ein besonderer Moment. Laut Aussage der ACER lief er aber ganz gut. Neben den üblichen kleineren technischen Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung gab es lediglich einige Probleme mit der Empfangsbestätigung durch die RRM. Im Übrigen hat ACER allein in den ersten drei Tagen ca. eine Million Datensätze erhalten.

Eine zentrale Rolle im Meldewesen nehmen die Registered Reporting Mechanism (RRM) ein, denn nur diese dürfen tatsächlich Meldungen an ACER weiterreichen.

Über 300 Registrierungswillige haben sich bei ACER gemeldet, die damit beschäftigt ist, die umfangreichen Voraussetzungen (z. B. IT-Standards und Compliance) zu überprüfen, um die Unternehmen als RRM zu registrieren. Davon sind 29 zum Meldestart als RRM zugelassen gewesen, vor allem Unternehmen, die zu OMPs gehören (und einige unabhängige Dienstleister). Eine vollständige Liste hält ACER auf ihrer Website bereit. Die noch nicht registrierten Unternehmen, also vor allem die übrigen „normalen“ Marktteilneh-

NEWS

mer, die selbst RRM werden wollen, werden sich noch ein wenig gedulden müssen.

Wobei die nächste Frist drängt. Am 07.04.2016 startet nämlich die Meldepflicht für die nicht-standardisierten Kontrakte. Für diese Kontrakte (ebenso wie für die nicht über OMP gehandelten standardisierten Kontrakte) müssen die Marktteilnehmer das Meldewesen organisieren. Sie müssen sich also spätestens jetzt registrieren (wenn sie über OMPs handeln, dann sollten sie schon registriert sein), einen RRM ihrer Wahl bestimmen, mit diesem einen Dienstleistungsvertrag abschließen und ggf. Anpassungen in ihrer IT vornehmen, wenn die Meldungen automatisiert erfolgen sollen.



II. VERTRAGSMUSTER FÜR DIE OMP-MELDUNGEN VERÖFFENTLICHT

Wie gerade ausgeführt, sind seit dem 07.10.2015 die Meldungen durch die OMP zu organisieren. Um hierfür eine vertragliche Grundlage für OMP und Marktteilnehmer zu haben, hat der Verband europäischer Energiehändler **EFET** – gemeinsam mit den Energieverbänden **BDEW**, **Energy UK**,

Eurelectric und **Eurogas** sowie in Abstimmung mit der Energy Brokers' Association **LEBA** – vorgefertigte Mustervereinbarungen veröffentlicht. Diese sollen (so die ausdrückliche Erklärung) ausschließlich für OMPs, die keine Börsen sind, genutzt werden, da die Börsen bekanntlich eigene Vertragsentwürfe anbieten.

Die von den Verbänden entworfene Musterversion ist als zweiseitige Vereinbarung, d. h. für das Verhältnis Marktteilnehmer : OMP, und als dreiseitige Vereinbarung Marktteilnehmer : OMP : RRM ausgestaltet. Sie enthält insbesondere die jeweiligen Pflichten der Parteien, aber vor allem auch Regelungen zur Haftung, zum Datenschutz, zu Fehlern bei der Meldung usw.

Die Vertragsmuster lassen erkennen, dass die Regelungen eher zu Gunsten der OMPs greifen. Zudem ist insbesondere für deutsche Unternehmen ein genauer Blick erforderlich und dringend anzuraten, da die Mustervereinbarungen standardmäßig dem Recht von England und Wales unterliegen. Sofern diese also von OMP vorgelegt werden, sollten sie nicht ungeprüft unterschrieben werden. Auch wenn die Meldung durch die OMP organisiert werden muss, bleibt letztlich der Marktteilnehmer für die korrekte Erfüllung der Meldepflicht verantwortlich.

NEWS

Oktober 2015

III. ACER HAT „Q&A“ AKTUALISIERT

Zudem aktualisiert ACER nun monatlich ihre „Questions & Answers“ zur REMIT, zuletzt Ende September.

ACER hat u. a. klargestellt, dass die Registrierungspflicht auch für Energieversorgungsunternehmen gilt, die Strom und Gas nicht direkt am Großhandelsmarkt kaufen, sondern von einem Händler, der den Strom zuvor am Großhandelsmarkt gekauft hat. Ferner unterliegen auch Eigentümer von unterirdischen Speichern der Registrierungspflicht, sofern sie an Auktionen im Zusammenhang mit Gasreserven teilnehmen.

Zudem hat ACER bei der Gelegenheit eine wichtige Ausnahme von der Registrierungspflicht näher erläutert: Danach müssen sich solche Marktteilnehmer nicht registrieren lassen, die Verträge über die physische Lieferung von Strom schließen, der ausschließlich aus einer Produktionseinheit bzw. einem Zusammenschluss mehrerer Produktionseinheiten, die (insgesamt) eine Leistung von 10 MW oder weniger hat. Was als Produktionseinheit in diesem Sinne gilt, soll sich demnach nach der räumlichen Nähe der Anlagen und der Eigentümerstruktur beurteilen, d. h. eine Produktionseinheit kann z. B. auch ein Teil eines Windparks von fünf Windenergieanlagen sein. Entscheidend ist dabei die Leistung sowie die Frage, ob die 10 MW-Schwelle überschritten wird und die Lieferung aus diesen Anlagen über einen Vertrag erfolgt.

Schließlich hat ACER noch einmal hervorgehoben, dass die über OMPs abgeschlossenen Kontrakte nicht von den Marktteilnehmern gemeldet werden können. Dies gilt selbst dann, wenn ein Marktteilnehmer selbst ein RRM ist. Hierzu verweist ACER auf die REMIT-Durchführungsverordnung, die ausdrücklich die Meldekanäle definiert: Dies sind für die an OMPs durchgeführten Transaktionen ausschließlich OMPs, Systeme zur Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen (trade matching systems) sowie Meldesystem (trade reporting systems).

TEIL 2: MIFID I UND II – ENTWICKLUNGEN, STAND UND AUSBLICK

Während die praktische Umsetzung der REMIT in vielen Häusern das aktuelle Umsetzungsthema ist, wird die Entwicklung der Finanzmarktregulierung, insbesondere der novellierten Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II), nicht weniger gespannt verfolgt, da hier entschieden wird, ob komplette Geschäftsmodelle künftig noch fortgeführt werden könnten.

Die **MiFID II** ist im vergangenen Jahr zwar auf den Weg gebracht worden. Es steht aber noch die nationale Umsetzung an. Und auf europäischer Ebene werden die Diskussionen um die für den Energiehandel zentrale Definition der Warenderivate (**Punkt I.**) und die Gestaltung der Nebentätigkeitsausnahme (**Punkt II.**) geführt.

NEWS

Oktober 2015

I. DIE DERIVATEDEFINITION

Einer der Kernpunkte der Finanzmarktrichtlinie ist die in ihrem Anhang I Abschnitt C enthaltene Auflistung von Finanzinstrumenten. Dabei gilt es zu beachten, dass dies nicht nur hinsichtlich der Definition der (Waren-)Derivate im Zusammenhang mit der MiFID II gilt, sondern auch mit der MiFID I.

1. WARENDERIVATE NACH MiFID I

Zur Auslegung der **Warenderivate unter C6 und C7 der MiFID I** hat die europäische Aufsichtsbehörde ESMA Anfang Mai 2015 [Guidelines](#) veröffentlicht. Damit soll eine einheitliche, konsistente Auslegung und Verwendung gewährleistet werden, insbesondere um auch eine einheitliche Auslegung mit der EMIR zu erzielen – wohlgemerkt: rund elf Jahre nach Veröffentlichung der MiFID! Zur Erinnerung: Ein Warenderivat liegt vor, wenn es sich um ein Termingeschäft handelt und wenn es entweder an einer Börse oder über eine sog. multilaterale Handelsplattform (MTF – Multilateral Trading Facility) geschlossen wird oder wenn es finanziell erfüllbar ist (also vertraglich anstelle der Lieferung auch ein finanzieller Ausgleich vorgesehen ist). Deshalb sind im Umkehrschluss physische Lieferungen im OTC-Handel regelmäßig aufsichtsfrei, da sie keine Finanzinstrumente darstellen.

Nicht ganz eindeutig war, was denn unter physischer Erfüllung („*physically settled*“) zu verstehen

ist. Genau hierzu hat sich ESMA in ihren Guidelines nun geäußert. Insoweit hat ESMA nun bestätigt, dass jedenfalls Forwards, die an einem regulierten Markt oder über ein MTF geschlossen werden, in den Anwendungsbereich der MiFID I fallen. Zudem hat ESMA klargestellt, dass „*physically settled*“ dann vorliegt, wenn

- eine tatsächliche physische Lieferung erfolgt,
- das Eigentumsrecht durch ein entsprechendes Dokument übertragen wird (z. B. Lieferschein, Lagerschein) oder
- anderweitig ein Eigentumsübergang auch ohne tatsächliche Lieferung erfolgt; klassischerweise sind dies Fahrplangeschäfte.



2. WARENDERIVATE NACH MiFID II

Das gilt für MiFID I; nicht aber für die **MiFID II**. Denn bei dieser sieht die Richtlinie vor, dass es entsprechende delegierte Rechtsakte der Kommission geben soll.

Zur Vorbereitung dieser Rechtsakte hatte ESMA zuletzt einen [Technical Advice](#) veröffentlicht,

NEWS

Oktober 2015

d. h. eine Gesetzgebungshilfestellung für die Kommission. Darin soll ESMA den Begriff „*physically settled*“ für Energiegroßhandelsprodukte ausdrücklich definieren – und ESMA geht dabei einen Schritt weiter als in ihrem MiFID I-Papier: Ihr Vorschlag sieht vor, dass es für das „*physische Settling*“ u. a. auf sog. „*proportionate arrangements*“ der Handelspartner zu Produktion bzw. Verbrauch ankommen soll. Für Handelspartner, die sich auf eine physische Lieferung berufen möchten, ist dies von erheblicher Bedeutung. Denn sie haben unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die physische Lieferung zu ihren (industriellen) Aktivitäten, ihren Produkten, ihrer Speichermöglichkeit bzw. ihrem Verbrauch passt. Würde diese Vorgabe nachteilig ausgelegt, wäre die Folge, dass z. B. ein Energieversorgungsunternehmen nur so viel einkaufen dürfte, wie es auch an seine Endkunden liefern kann, bzw. nur so viel auf dem Großhandelsmarkt verkaufen darf, wie es erzeugen kann.

Das Thema ist für die Energieunternehmen so brisant, weil daran die (sektorspezifische) Erleichterung der Derivatdefinition hängt. Wie Sie wissen, sollen ja künftig nach der MiFID II auch die sog. organisierten Handelsplattformen (OTF) – also auch die kleineren Brokerplattformen – unter die Aufsichtspflicht fallen. D. h. jedes über ein OTF geschlossene Termingeschäft gilt als Derivat und wird damit ein aufsichtspflichtiges Finanzinstrument. Für den Energiebereich wurde letztlich eine Ausnahme aufgenommen: Ausgenommen von der OTF-Erweiterung werden aus-

drücklich REMIT-Geschäfte, jedoch nur, wenn sie ausschließlich physisch zu erfüllen sind.

Nebenbei: ESMA hat nun erstmals bekanntgegeben, wie viele Derivate eigentlich in Europa genutzt werden, denn insoweit sind die Trade Repositories, die die EMIR-Meldungen entgegennehmen, aufgefordert, aggregierte Daten hinsichtlich der offenen Positionen, die Transaktionsvolumen sowie die Werte pro Derivateklasse zu veröffentlichen. Hieraus ergibt sich, dass seit Meldebeginn im Februar 2012 mehr als 16 Milliarden Datenübermittlungen erfolgten, d. h. ca. 300 Millionen pro Woche; Stand: 29.05.2015). Die Daten, sortiert nach den groben Assetklassen, können auf den Websites der Trade Repositories eingesehen werden. Die Zahlen beziehen sich also auf sämtliche Warenderivate, nicht nur auf Energie (oder gar Strom oder Gas).

II. NEBENTÄTIGKEITSAUSNAHME

Wie Sie wissen, wird es die – von den meisten Unternehmen der Energiebranche genutzte – Nebentätigkeitsausnahme in der jetzigen Form in der MiFID-II-Welt nicht mehr geben. Diese wird künftig eingeschränkt. Sie kann dann nicht mehr genutzt werden, wenn es um die Ausführung von Kundenaufträgen („*executing client orders*“) geht. Insoweit sieht zwar Erwägungsgrund 25 der MiFID II vor, dass diese Einschränkung nicht zur Anwendung kommt, wenn es für beide Parteien letztlich eine Nebentätigkeit ist. Allerdings wird

NEWS

Oktober 2015

es darauf ankommen, wie dieser Grundgedanke in das nationale Recht umgesetzt wird.

Zur Frage, wie Haupttätigkeit und Nebentätigkeit voneinander abzugrenzen sind, soll die europäische Aufsichtsbehörde ESMA *Regulatory Technical Standards* verfassen. Hierzu hatte ESMA im **Dezember 2014** und dann im **Frühjahr 2015** einen Vorschlag veröffentlicht und zur Konsultation eingeladen. Während ESMA anfangs vorschlug von einer Nebentätigkeit auszugehen, wenn die Tätigkeit insgesamt „weniger als 50 %“ der Gesamttätigkeit ausmache, reduzierte ESMA diese Schwelle dann auf „5 %“. Das sorgte zunächst für Unmut und Verunsicherung bei Unternehmen, die fürchteten, zukünftig unter die Regulierung zu fallen.

Nachdem der ESMA die Bedenken mitgeteilt wurden, verkündete sie bei einer Anhörung im Europäischen Parlament im Juni 2015, dass man wesentliche Verbesserungen im ESMA-Vorschlag bezüglich der Nebentätigkeitsausnahme erwarten könne. Diese kann man inzwischen im Entwurf vom 28.09.2015 nachlesen.

Danach ist ein zweistufiger Test vorgesehen: Zunächst muss der Gesamtmarkt betrachtet werden, d. h. die Unternehmensaktivität wird mit der Aktivität im gesamten Markt verglichen. Als zweite Stufe findet ein Test auf Gruppenebene statt, d. h. die Handelsintensität bzw. „Spekulationsintensität“ des Unternehmens. Für die Frage, ob noch eine Nebentätigkeit vorliege, kommt es danach –

kurz gesagt – darauf an: Je mehr ein Unternehmen macht, desto kleiner darf sein Marktanteil sein.

Das heißt zunächst einmal: Unternehmen müssen auf Gruppenbasis prüfen, wie groß die Aktivitäten in Derivaten sind, die nicht zu Hedgingzwecken genutzt werden, im Verhältnis zum Gesamtderivateanteil. Je nachdem wie groß diese Aktivität ist, hat dies wiederum Auswirkungen auf die Schwelle des ersten Tests; sobald die Aktivität mehr als 10 % ausmacht, halbiert sich der Schwellenwert des ersten Tests, bei mehr als 50 % darf die Aktivität des Unternehmens im Vergleich zum Markt nur noch weniger als 1/5 des Schwellenwertes des ersten Test ausmachen.

Der so ermittelte Wert ist dann ins Verhältnis zur Aktivität im Markt zu setzen, wobei die Unternehmen ihre gesamten Derivate zusammenzählen, ihre Absicherungsgeschäfte aber rausrechnen können. Für jede Asset-Klasse gibt es unterschiedliche Schwellen, für Strom liegt diese bei 6 % und für Gas bei 3 %.

Diese Werte sind aber noch nicht in Stein gemeißelt: die Kommission hat jetzt drei Monate Zeit, die Vorschläge von ESMA zu prüfen. Danach sind das Europäische Parlament und der Rat zu beteiligen. Es bleibt also weiterhin spannend.

NEWS

Oktober 2015

TEIL 3: WAS GIBT ES NEUES BEI DER EMIR?

Bekanntlich ist die [EMIR](#), die den außerbörslichen Derivatemarkt sicherer und transparenter machen will, seit August 2011 in Kraft. Zudem sind – soweit Derivate genutzt werden – seit 2013 besondere Risikominderungsmaßnahmen einzurichten sowie seit Februar 2014 sämtliche Derivatekontrakte zu melden.

Den Umsetzungsstand, aber auch die Erfahrungen, die die EMIR-Betroffenen bei der Umsetzung und / oder der Einhaltung der EMIR-Anforderungen gemacht haben, überprüft aktuell die Europäische Kommission. Hierzu hatte die Kommission bis zum 13.08.2015 zur Konsultation geladen und die Meinungen der Marktteilnehmer abgefragt, um hierauf basierend einen ggf. erforderlichen Verbesserungsbedarf ermitteln zu können.

Aber auch die ESMA zieht Bilanz zur bisherigen Anwendung der EMIR und hat hierzu am 13.08.2015 [vier Reporte](#) veröffentlicht.

Aufhorchen lassen dürfte vor allem die Empfehlung der ESMA in ihrem Report Nr. 1, in dem sie sich mit der Nutzung von OTC-Derivaten durch nicht-finanzielle Gegenparteien beschäftigt. Die ESMA empfiehlt u. a., das Hedging-Kriterium aus der EMIR zu entfernen und stattdessen andere Kriterien heranzuziehen, um die systemische Relevanz von nicht-finanziellen Gegenparteien zu ermitteln. Sie schlägt daher vor, die systemische Relevanz eher auf Basis des genutzten Deriva-

teumfanges in der jeweiligen Assetklasse sowie danach zu bestimmen, zwischen welchen Parteien die Derivate genutzt werden (also zwischen zwei finanziellen Gegenparteien, zwischen einer finanziellen und einer nicht-finanziellen Gegenpartei oder zwischen zwei nicht-finanziellen Gegenparteien) und die Schwellenwerte entsprechend anzupassen.

Die Intention der ESMA dürfte klar sein: Sie will auch die größeren Player im Markt im Regelungsbereich der EMIR sehen, die sich bislang trotz hoher Transaktionssummen unter die Schwelle rechnen konnten. Für einige Marktteilnehmer könnte die Neuerung aber auch ernste Konsequenzen haben: Sie würden plötzlich zu sog. NFGP+, d. h. nicht-finanziellen Gegenparteien über der Schwelle, mit der Folge, dass sie nicht nur der Clearingpflicht unterliegen würden, sondern gleichzeitig weitere Risikominderungstechniken einrichten müssten und damit auch höheren internen Anforderungen hinsichtlich Überwachung, personeller Aufstellung und Compliance unterliegen würden.

TEIL 4: WAS IST SONST PASSIERT ODER STEHT AN?

I. ANTI-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

Am 25.06.2015 ist die vierte [Anti-Geldwäsche-Richtlinie](#) in Kraft getreten. Auch wenn die Richtlinie in erster Linie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwä-

NEWS

sche dient, sollten auch Energiehändler bei dem Thema wachsam sein. Denn schon heute gilt das deutsche Geldwäschegesetz ([GWG](#)) für lizenzierte Energiehändler nach den Kreditwesengesetz ([KWG](#)). In einzelnen Fällen kann sogar dem Geldwäschegesetz unterfallen, wer noch nicht mal eine Erlaubnis nach dem KWG braucht, weil er sich auf die Haupttätigkeits- oder Nebentätigkeitsausnahme im KWG berufen kann; eine versteckte „Falle“ im GWG, die ernsthafte Konsequenzen haben kann.

Überdies sieht die Geldwäsche-Richtlinie nun eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der nationalen Vorschriften vor: Zukünftig sollen auch Personen erfasst werden, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von mind. 10.000 EUR in bar tätigen bzw. entgegennehmen. Zum Vergleich: Das GWG verzichtet derzeit bei der Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Zahlungsaspekt. Bei Überschreitung eines Schwellenwerts von 15.000 EUR bei Barzahlungen sind derzeit lediglich besondere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wie die Mitgliedsstaaten die Richtlinie im Einzelnen umsetzen werden, bleibt zwar abzuwarten, aber schon jetzt zeichnet sich – wie so häufig – ein Mehraufwand für die Betroffenen ab: Die Pflicht zur Vorhaltung von Risikomanagementsystemen und die Notwendigkeit angemessener Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft von Vermögen lassen schon jetzt erahnen, was da compliance-mäßig bei den Betroffenen ins Haus steht. Wir

halten Sie über den Umsetzungsprozess auf dem Laufenden.

II. KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ

Zudem ist zwischenzeitlich das [Kleinanlegerschutzgesetz](#) in Kraft getreten. Das betrifft zwar nicht die Energiehändler, es zeigt aber, dass sich auch andere Akteure der Energiewirtschaft mit Fragen der Finanzaufsicht auseinandersetzen müssen. Viele Betreiber von Erneuerbaren-Energie-Anlagen, die sich bislang Bürgerfinanzierungsmodellen bedient haben, sollten zukünftig etwas genauer hinschauen. Für die Bürgerfinanzierungsmodelle sind insbesondere die Änderungen im Vermögensanlagengesetz ([VermAnlG](#)) von Bedeutung: In den Anwendungsbereich fallen jetzt nämlich auch partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und Genussrechte mit der Folge, dass auch für diese Anlageformen ab sofort ein Verkaufsprospekt gem. [§ 6 VermAnlG](#) zu erstellen ist. Dieser muss sämtliche relevante Informationen über die Anlage enthalten und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden. Das alles hat unter strenger Beachtung zahlreicher Vorschriften – wie den Vorgaben zur Prospekterstellung – zu geschehen.

NEWS

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

III. WORKSHOP ZUR REMIT

Passend zum Themenkomplex und den demnächst startenden REMIT-Meldungen planen wir für den [09.11.2015](#) einen Workshop, der zum einen die Anforderungen aus der REMIT beleuchtet und zum anderen Hinweise zur Umsetzung gibt.

NEWS

Oktober 2015

WEITERFÜHRENDE LITERATUR UNTER BE- TEILIGUNG UNSERES HAU- SES U. A.:

- Zenke/Dessau, Neue Handelsformen: Energie, Finanzinstrumente und CO₂-Zertifikate, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft – Praxis- handbuch, 4. Auflage 2013, ISBN 978-3-406-63412-3
- Zenke/Fischer, Transparenter soll es werden – Compliance bei EVU, ZRFC 2013, 112
- Zenke/Fischer, Transparenzpflichten nach REMIT und EMIR, EnWZ 2013, 211
- Zenke/Schäfer, Energiehandel in Europa – Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate, 3. Auflage 2012, ISBN 978-3-406-63237-2
- Zenke/Dessau, Rechtsfragen des Han- dels mit Energie, Finanzinstrumenten und Zertifikaten, in: Danner/Theobald, 79. EL Dezember 2013
- Zenke/Schäfer/Brocke, Risikomanage- ment, Organisation, Compliance für Un- ternehmer, 2015, ISBN 978-3-11-035463-8

NEWS

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Ines Zenke

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-179
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
ines.zenke@bbh-online.de



Dr. Ralf Schäfer

Rechtsanwalt
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-450
Fax +49 (0)221 650 25-299
ralf.schaefer@bbh-online.de



Dr. Christian Dessau

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-446
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.dessau@bbh-online.de



Dr. Claudia Fischer

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-934
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
claudia.fischer@bbh-online.de

NEWS

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-0
Fax +49(0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49(0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49(0)40 34 10 69-0
Fax +49(0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49(0)711 722 47-0
Fax +49(0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32(0)2 204 44-00
Fax +32(0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

Oktober 2015